

## Erklärung nach § 6 HPRG - Zulassungsvoraussetzungen

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk  
und neue Medien (LPR Hessen)  
Wilhelmshöher Allee 262

34131 Kassel

### Erklärung des/r

---

**(Antragstellers/in)**

### über das Vorliegen der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen

Als gesetzlicher/satzungsmäßiger Vertreter des/r Antragstellers/in versichere ich, dass ich

- unbeschränkt geschäftsfähig bin,
- die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren habe und
- das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 11 der Verfassung des Landes Hessen, Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) nicht verwirkt habe (Art. 146 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen, Art. 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland).

Für den/die Antragsteller/in erkläre ich ferner, dass der/die Antragsteller/in

- seinen/ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
- die Gewähr dafür bietet, dass er/sie das Programm entsprechend der Zulassung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften veranstalten und verbreiten wird.

Schließlich versichere ich, dass weder der/die Antragsteller/in noch ich als gesetzlicher/satzungsmäßiger Vertreter des/der Antragstellers/in

- juristische Person des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Hochschulen des Landes sowie der Kirchen und anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist,
- gesetzlicher Vertreter der nach vorstehend ausgeschlossenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie eine Person, die in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen juristischen Personen steht, ist/bin,

## Erklärung nach § 6 HPRG - Zulassungsvoraussetzungen

- Mitglied gesetzgebender Körperschaften sowie Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung ist/bin,
- eine politische Partei oder Wählergruppe ist,
- mit politischen Parteien oder Wählergruppen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen und Vereinigungen ist,
- ein Unternehmen ist, an dem politische Parteien oder Wählergruppen in einer Weise beteiligt sind, die ihnen unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte der Antragstellerin ermöglicht. Ein bestimmender Einfluss ist insbesondere anzunehmen, wenn die politische Partei oder Wählergruppe unmittelbar oder über das beteiligte Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise Einfluss auf Programmgestaltung oder Programminhalte der Antragstellerin nehmen kann. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen.
- ein Unternehmen oder Vereinigung ist, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten insgesamt mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,
- Person bin, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, sowie Mitglied eines Organs dieser Anstalten bin,
- eine Personenvereinigung ist oder eine Person bin, die nach § 15 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages keine Zulassung erhalten kann.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift gesetzlicher/satzungsmäßiger Vertreter

---

Name in Großbuchstaben